[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **10 (1954)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schw.Landesbibliothek
Hallwylstr. 15 Bern

A. Z.
Zürich 49

Frauenstimmrecht im Wahlgesetz verankert wissen. Dr. E. Richner (fr.) verfocht in seinem Minderheitsantrag die Einräumung der Kompetenzen an die Gemeinden zur Einführung des Frauenstimmrechtes. Dr. H. Schinz (fr.) schlug die Aufnahme einer Bestimmung zugunsten des aktiven und passiven Wahlrechtes in Schule, Kirche und Fürsorge für Frauen vor. Das Mindestalter sollte für diese auf 25 Jahre festgelegt werden. Im Verlaufe der Diskussion erfuhr dieser Antrag eine kräftige Unterstützung durch Dr. H. Häberlin (fr.), der allerdings für das Fallenlassen der Altersbeschränkung für Frauen plädierte. Gegen Schluss der Debatte wurde der Verzicht auf den dritten Minderheitsantrag bekanntgegeben und eine Motion Dr. Schinz und Dr. Häberlin angekündigt. Sie soll der Regierung Gelegenheit bieten, zusammen mit der an letzter Sitzung überwiesenen Motion Glattfelder (Lrg.) die Vorschläge von Dr. Schinz ebenfalls und gleichzeitig zu prüfen.

Justizdirektor Emil Reich vertrat am Schlusse der Diskussion die Formulierung der Regierung in vollem Umfange unter Einbezug eines von Dr. E. Bosshart (dem., Winterthur) beanstandeten Hinweises auf zukünftiges Recht. Nach den kurzen Ausführungen des Kommissionspräsidenten, Nationalrat Hch. Brändli (BGB, Wädenswil) und der beiden Minderheitsvertreter, die alle an ihren Anträgen festhielten, erfolgte die Abstimmung.

In der Eventualabstimmung wurde der Minderheitsantrag Dr. Richner mit 60:37 Stimmen verworfen zugunsten des sozialdemokratischen Antrages Dr. Ziegler und O. Kuhn, der auf das integrale Frauenstimmrecht lautete. In der Hauptabstimmung obsiegte der Antrag der Kommissionsmehrheit mit 93 gegen 58 Stimmen und damit der Regierung, welche von jedem Einbezug der Frauen absieht.

Liste der 17 Länder

in denen die Frauen keinerlei Stimmrecht haben. Es sind Afghanistan, Cambodia, Colombia (1954 Frauenstimmrecht eingeführt), Egypt (Verfassung in Revision), Ethiopia, Honduras, Iran, Iraq, Jordan, Laos, Libya, Liechtenstein, Nicaragua, Paraguay, Saudi Arabia, Yemen, ferner unsere liebe Schweiz.

Gefällt den Zürcher Kantonsräten diese geistige Gemeinschaft mit so zahlreichen unterentwickelten Ländern?

Aus dem Dokument der Uno A/2692 vom 18. Aug. 1954, herausgegeben zuhand. der jetzt begonnenen 9. Tagung der Generalversammlung.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74